



**Förderverein der
Julius Wegeler Schule e.V.**

SATZUNG

I. Name, Sitz und Aufgabe des Vereins

§1 Name

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Julius-Wegeler-Schule" Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz e. V.

§2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist 56073 Koblenz, Beatusstraße 143–147

§3 Aufgaben und Zweck

3.1 Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Aufgaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch ideelle und finanzielle Förderung der Julius-Wegeler-Schule. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

3.2 Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a. Förderung der kulturellen, geistigen, sportlichen und sozialen Belange der SchülerInnen.
- b. Mittelbare und unmittelbare Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule im Sinne des Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- c. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.
- d. Ideelle und materielle Förderung der Julius-Wegeler-Schule Koblenz und der dieser Schule dienenden Veranstaltungen.
- e. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus, Betrieben, Kammern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, kirchlichen Organisationen.
- f. Durchführung von Maßnahmen in der Weiterbildung und Erwachsenenbildung.
- g. Unterstützung einzelner SchülerInnen in Härtefällen.



Förderverein der Julius Wegeler Schule e.V.

§4 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Mittel der Körperschaft dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Angemessener Auslagenersatz sowie Honorarzahungen für Dozenten bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind zulässig.

II. Mitgliedschaft und Einnahmen

§5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Aufgabe des Vereins unterstützen.

5.2 Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme eines Mitgliedes.

§6 Einkünfte

6.1 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden sowie Gebühren aus Fortbildungsmaßnahmen.

6.2 Es wird ein einheitlicher Jahresbeitrag erhoben, der jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres im Voraus entrichtet wird. Schüler und Studenten zahlen ein Drittel des Jahresbeitrages.

6.3 Über die Höhe des Beitrages entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

6.4 Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden. Beiträge und Spenden sind steuerbegünstigt. Dem Einzahler wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.



Förderverein der Julius Wegeler Schule e.V.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Den Tod einer natürlichen Person
- b. Aufhebung bzw. Beendigung einer juristischen Person
- c. Austritt
- d. Ausschluss
- e. Beitragsrückstand

7.2 Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Sie wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

7.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder die Erfüllung seiner Aufgaben gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

7.4 Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand, so wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Zahlt das Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 3 Monaten, so erlischt die Mitgliedschaft. Hierauf ist im Mahnschreiben hinzuweisen.

III Organe des Vereins

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der Beirat



Förderverein der Julius Wegeler Schule e.V.

§9 Mitgliederversammlung

9.1 Über die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Insbesondere obliegt ihr:

- a. Die Wahl des Vorstandes
- b. Die Wahl mind. eines Kassenprüfers
- c. Die Entlastung des Vorstandes
- d. Die Genehmigung des Geschäftsberichtes
- e. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

9.2 Der Vorstand soll die Mitgliederversammlung jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt oder dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Versammlung.

9.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche (Brief, EMail) Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

9.4 Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

9.5 Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.

9.6 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie von einem Vorsitzenden zu unterschreiben.



Förderverein der Julius Wegeler Schule e.V.

§10 Vorstand

10.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden nach §26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand).

10.2 Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 100 € ist jeder Vorsitzende einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Für andere Geschäfte ist die gemeinsame Vertretung durch zwei Vorsitzende erforderlich.

10.3 Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

10.4 Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.

§11 Beirat

Der Vorstand kann durch nicht vertretungsbefugte Personen ergänzt werden, die den Vorstand in allen Aufgaben unterstützen und beraten. Es sind dies

- der Schulelternsprecher
- der Schülersprecher
- Mitglied der Schulleitung.

§12 Geschäftsordnung

12.1 Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Hierzu ist der Beirat einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Beirat ist nicht stimmberechtigt.

12.2 Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor. Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch mind. einen Kassenprüfer einmal jährlich zu überprüfen.

12.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, tritt an seine Stelle ein vom verbleibenden Vorstand kooptiertes Mitglied des Vereins als Ersatzmitglied, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Scheiden zwei oder alle Vorstandsmitglieder aus, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.



Förderverein der Julius Wegeler Schule e.V.

12.4 Über Vorstandssitzungen, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes, werden Protokolle angefertigt, die von mind. zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden.

§13 Satzungsänderungen

13.1 Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

13.2 Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.

§14 Auflösung des Vereins

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

14.2 Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

14.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Julius-Wegeler-Schule Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 Daten von Mitgliedern

Daten von Mitgliedern können zum Zwecke der Geschäftsführung elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Koblenz, den 13.06. 2023